



3. IGB-WELTKONGRESS

Berlin, Deutschland, 18. - 23. Mai 2014

Kongresskommissionen

1. Artikel XV der IGB-Satzung sagt zur Einsetzung einer Mandatsprüfungs- und einer Geschäftsführungskommission Folgendes:

- " a) Aufgrund der von den Mitgliedsorganisationen eingegangenen Nominierungen und unter Anwendung des Prinzips eines ausgewogenen Verhältnisses von Männern und Frauen benennt der Vorstand:
 - i) sieben Mitglieder für die Mandatsprüfungskommission,
 - ii) fünfzehn Mitglieder für die Geschäftsführungskommission.
- b) Diese beiden Kommissionen werden unmittelbar vor dem Kongress einberufen und legen ihre ersten Berichte bei der ersten Arbeitstagung des Kongresses vor. Bei der Behandlung dieser Berichte hat der Kongress auch die Zusammensetzung der Kommissionen zu ratifizieren.
- c) Die Mandatsprüfungskommission hat:
 - i) eine Liste der am Kongress teilnehmenden Personen aufzustellen;
 - ii) dem Kongress über die Zusammensetzung und die Stimmenstärke der Delegationen zu berichten;
 - iii) Einwendungen gegen Delegiertenmandate zu beraten;
 - iv) die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen für den Vorstand, das Amt des Generalsekretär/der Generalsekretärin und der Rechnungsprüfer/innen zu prüfen und dem Kongress darüber Bericht zu erstatten;
 - v) sich in Rücksprache mit der zuständigen Regionalorganisation um eine Einigung zu bemühen, wenn mehr Nominierungen eingereicht wurden, als für diese Region Vorstandssitze zur Verfügung stehen, und dem Kongress hierüber zu berichten.
- d) Die Geschäftsführungskommission hat unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Vorstands bezüglich des Kongressprogramms und Anträgen zu Kongressbeschlüssen:
 - i) den Entwurf der Geschäftsordnung zu beraten und dem Kongress darüber Bericht zu erstatten;
 - ii) den Zeitplan für den Kongress und die Reihenfolge für die Abwicklung seiner Geschäfte festzulegen;
 - iii) Vorschläge bezüglich der Einsetzung besonderer Kongresskommissionen sowie ihrer Zusammensetzung, der zu behandelnden Fragen und ihrer Tagesordnung zu unterbreiten;

- iv) Satzungsänderungsanträge zu beraten und dem Kongress darüber Bericht zu erstatten;
- v) dem Kongress über alle sonstigen Fragen zu berichten, die zur ordentlichen Abwicklung seiner Geschäfte eines Beschlusses bedürfen;
- vi) Bitten um Verteilung von Material oder Dokumenten, die keine offiziellen Kongressdokumente sind, an den Kongress zu behandeln."

2. Die Mitgliedsorganisationen werden im offiziellen Einladungsschreiben um Nominierungen für die Mandatsprüfungs- und die Geschäftsführungskommission gebeten werden, die im Einklang mit Artikel XIII der Satzung bis zum 18. Februar 2014 eingegangen sein müssen.